



**Thalen
Consult**

Thalen Consult GmbH

Urwaldstraße 39 | 26340 Neuenburg

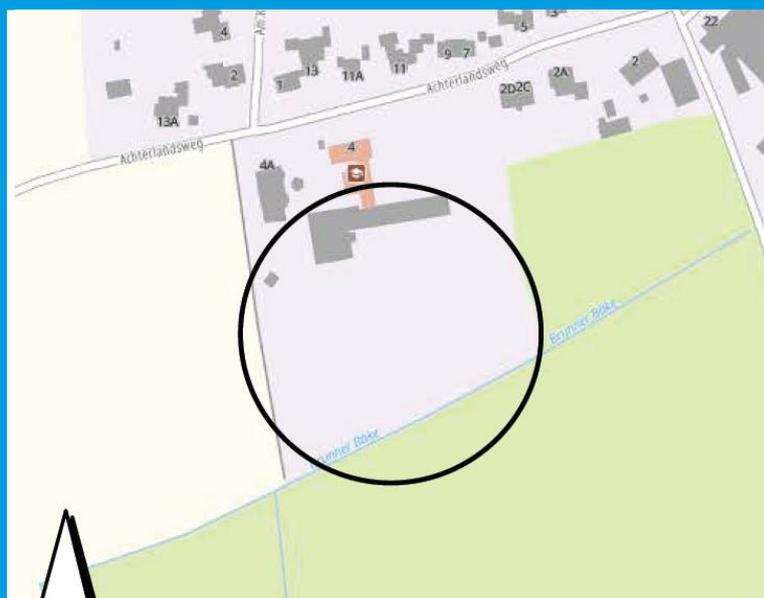
T 04452 916-0 | F 04452 916-101

E-Mail info@thalen.de | www.thalen.de

INGENIEURE - ARCHITEKTEN - STADTPLANER

12. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGS- PLANS „KINDERGARTEN ACHTERLANDSWEG“ Begründung (Vorentwurf)

Gemeinde Bockhorn



PROJ.NR. 12448 | 29.02.2024

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Planungsanlass	4
2.	Plangrundlagen	4
2.1.	Aufstellungsbeschluss	4
2.2.	Rechtsgrundlagen	4
2.3.	Änderungsbereich	5
3.	Bestandssituation	5
4.	Planungsvorgaben	5
4.1.	Landesplanung und Raumordnung	5
4.2.	Flächennutzungsplanung	7
4.3.	Verbindliche Bauleitplanung	8
4.4.	Landschaftsplanung	8
4.5.	Anhängige Fachplanungen	8
5.	Planungsziele	9
6.	Konzeption	9
7.	Abwägung raumordnerischer Belange	10
8.	Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplans	10
9.	Nachrichtliche Übernahmen	11
10.	Hinweise	11
11.	Umweltbericht	11
12.	Eingriffsregelung	11
13.	FFH-Verträglichkeitsprüfung	11
14.	Artenschutzrechtliche Vorprüfung	12
15.	Verfahrensvermerke	12
16.	Zusammenfassende Erklärung	12

1. Planungsanlass

Die Gemeinde Bockhorn möchte am bereits bestehenden Schul- und Kindergartenstandort in Ortschaft Grabstede einen neuen Kindergarten bauen. Aus Platzgründen muss dabei auf den angrenzenden Sportplatz ausgewichen werden.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuerrichtung eines Kindergartens zu schaffen, ist die Änderung des Flächennutzungsplans in eine Fläche für den Gemeinbedarf Zweckbestimmung „Schule“ und „Sozialen und sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ nach BauGB (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 a) notwendig.

2. Plangrundlagen

2.1. Aufstellungsbeschluss

Auf Grundlage des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bockhorn in seiner Sitzung am 07.11.2023 die Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

2.2. Rechtsgrundlagen

Bei der Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung wurden die folgenden Rechtsgrundlagen berücksichtigt:

- a) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG),
- b) Baugesetzbuch (BauGB),
- c) Baunutzungsverordnung (BauNVO) – Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke,
- d) Planzeichenverordnung (PlanzV) – Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes,
- e) Niedersächsische Bauordnung (NBauO),
- f) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege,
- g) Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG),
- h) Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
- i) Niedersächsisches Wassergesetz (NWG),
- j) Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG),
- k) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG),
- l) Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG),
- m) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG),

- n) Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG),
- o) Niedersächsisches Landes-Raumordnungsprogramm (LROP),
- p) Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Friesland, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

2.3. Änderungsbereich

Der Änderungsbereich mit einer Größe von ca. 1,2 ha liegt im Ortsteil Grabstede der Gemeinde Bockhorn auf dem Flurstück 47/3, Flur 23 Gemarkung Bockhorn. Die Fläche befindet sich südlich der Grundschule Grabstede am Achterlandsweg.

Die Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs (Grenzen der dargestellten Fläche für den Gemeinbedarf) sind der Planzeichnung und auf dem Deckblatt der Begründung zu entnehmen.

3. Bestandssituation

Der Änderungsbereich wird gegenwärtig als Sportplatz von einem Schleuderballverein genutzt.

Nördlich angrenzend auf dem gleichen Flurstück befindet sich der Kindergarten und die Grundschule Grabstede, sowie angrenzend mehrere Wohngebiete. In den anderen Bereichen grenzen Wallhecken das Flurstück ab und dahinter befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. In unmittelbarer Nähe südlich, befindet sich zudem mit der Brunner Bäke ein Gewässer 2. Ordnung.

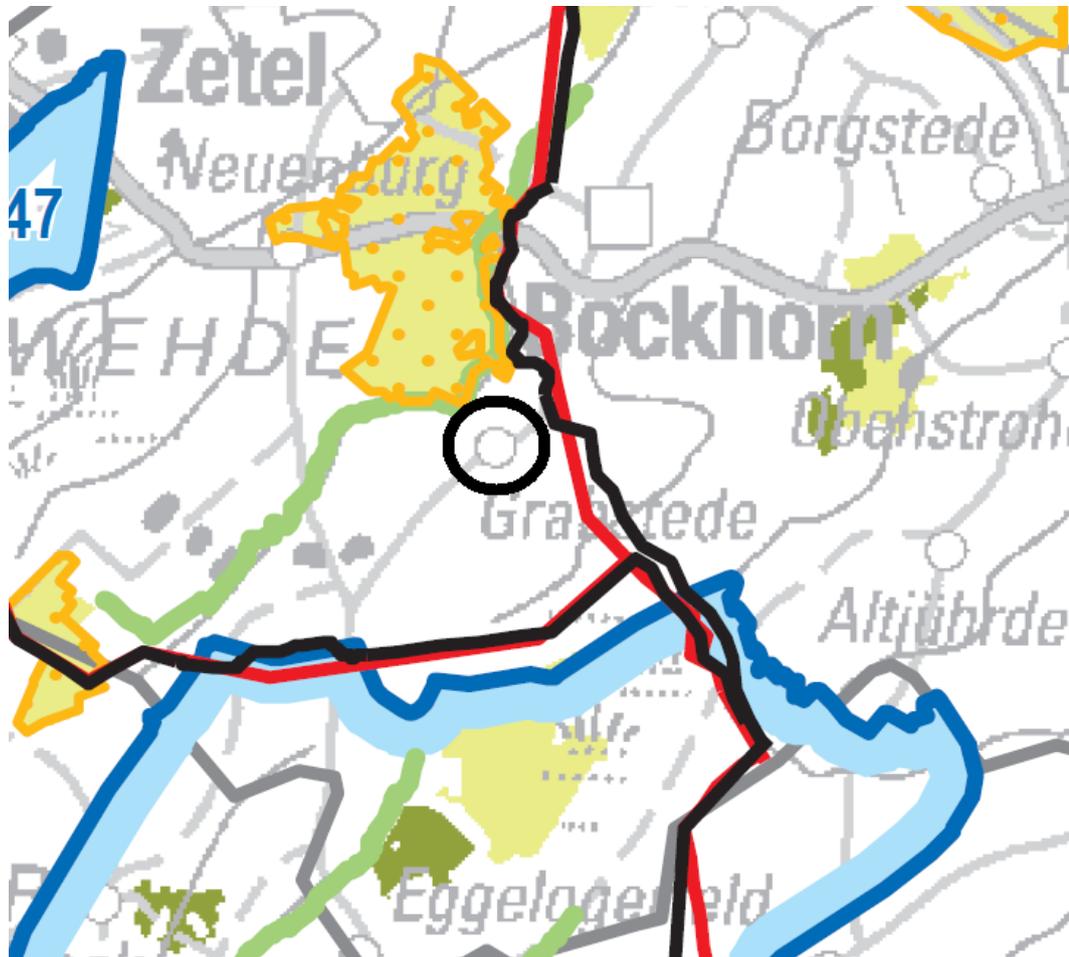
4. Planungsvorgaben

4.1. Landesplanung und Raumordnung

Das **Landes-Raumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen (LROP)** aus Jahr 2017 mit Änderungen von 2022 enthält für den FNP-Änderungsbereich keine Darstellungen. Im weiter gefassten Umfeld sind gem. Abb. 1 Darstellungen für

- Nördlich ein Vorranggebiet Biotopverbund (grüne Fläche), Vorranggebiet Natura 2000 (orange Punkte), nördlich und westlich ein linienförmiges Biotopverbund (grüne Linie)
- Südlich und Östlich ein Vorranggebiet Leitungstrasse (schwarze Linie), Vorranggebiet Wald (dunkel grüne Fläche) und Vorranggebiet Biotopverbund
- Sowie südlich ein Vorranggebiet Trinkwassergewinnung

Abb. 1: Ausschnitt aus dem Landes-Raumordnungsprogramm mit Lage des Änderungsbereichs (schwarzer Kreis) o. M.



Aus der zeichnerischen Darstellung ergeben sich mit den Vorranggebieten als Zielen der Raumordnung keine, die einer flächenhaften Darstellung der Fläche für Gemeinbedarf im FNP widersprechen.

Das Regionale **Raumordnungsprogramm (RROP)** des Landkreises Friesland wurde mit Bekanntmachung vom 29.01.2021 wirksam.

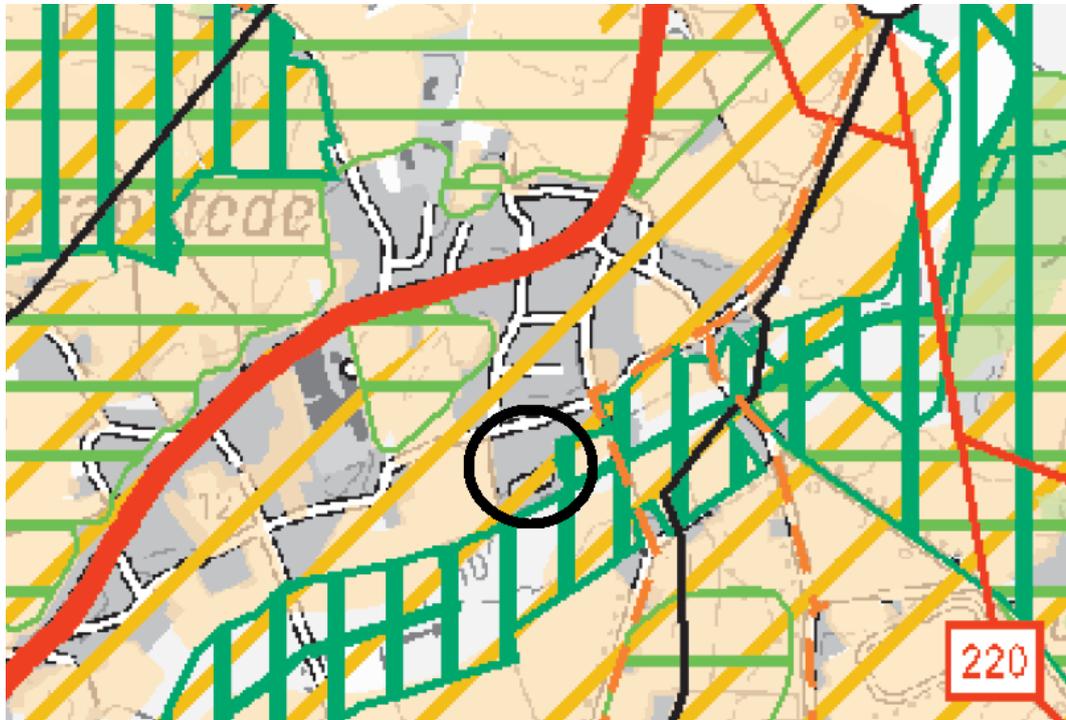
Der FNP-Änderungsbereich befindet sich im RROP in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen (hellbraun gestrichelt).

Das RROP weist für das Umfeld des FNP-Änderungsbereich gem. Abb. 2:

- Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft - aufgrund hohen Ertragspotenzials (hellbraun) und aufgrund besonderer Funktionen.
- Vorranggebiete Natur und Landschaft (dunkel grün gestrichelt)
- ein Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung (rote Linie)
- sowie Vorranggebiete Regional bedeutsamer Wanderweg (orange gestrichelt)

aus.

Abb. 2: Ausschnitt aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Friesland mit Lage des Änderungsbereichs (schwarzer Kreis) o. M.



Aus der zeichnerischen Darstellung des RROPs ergeben sich mit den Vorranggebieten als Ziele der Raumordnung und den Vorbehaltsgebieten als Grundsätze der Raumordnung keine, die einer flächenhaften Darstellung der Fläche für den Gemeinbedarf im FNP widersprechen (siehe Kap. 7).

Die Berücksichtigung der Belange des Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz (BRPH) erfolgt auf Grundlage der Hochwasserkarten des NLWKN.¹ Der Änderungsbereich befindet sich in keinem Hochwassergebiet.

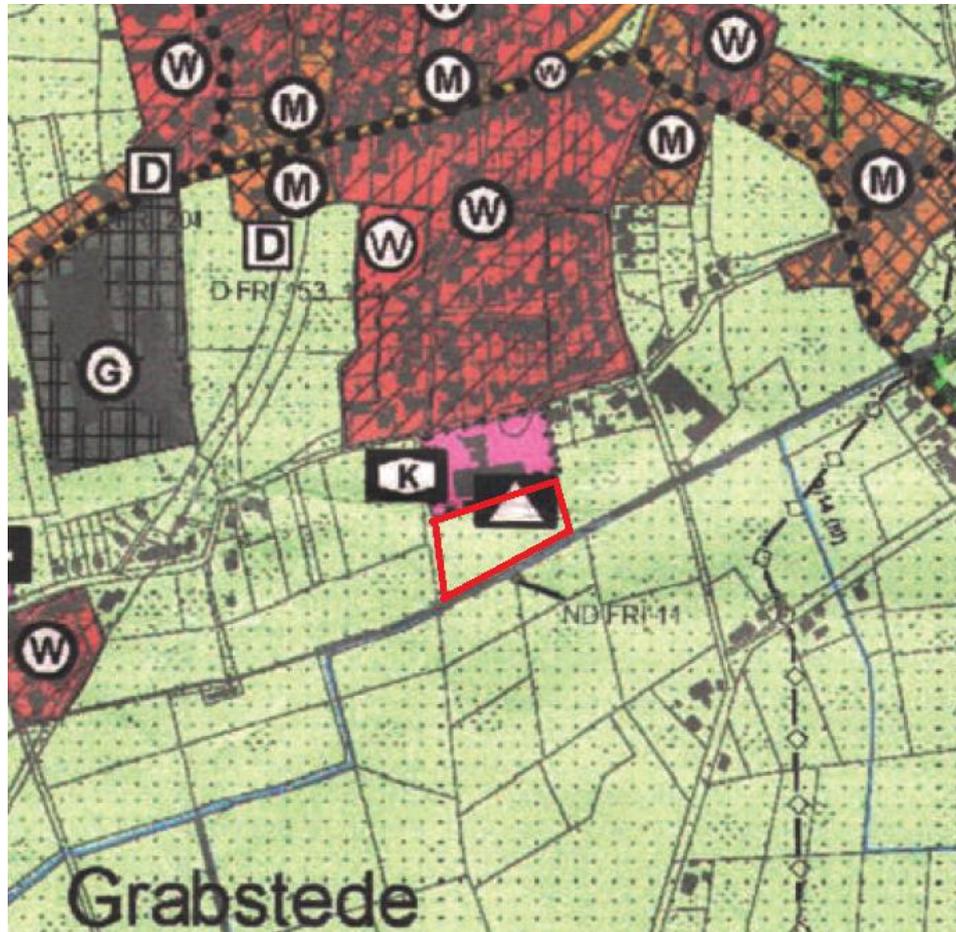
4.2. Flächennutzungsplanung

Die wirksame Darstellung des FNP umfasst im Geltungsbereich der 12. Änderung gem. Abb. 3 (Rote Linie) eine Fläche für die Landwirtschaft (grüne Fläche).

Nördlich angrenzend befindet sich eine Fläche für den Gemeinbedarf Schule und sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (rosa Fläche). Nördlich hiervon befinden sich mehrere Wohnbauflächen. Südlich angrenzend ist ein Fließgewässer dargestellt. Ansonsten sind im näheren Umfeld weitere Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

¹ https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/wasserwirtschaft/eg_hochwasserrisikomanagement_richtlinie/ Gefahren_und_risikokarten/ Gefahren-und-risikokarten-116763.html

Abb. 3: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (Geltungsbereich der 12. Änderung rot umrandet) o. M.



4.3. Verbindliche Bauleitplanung

Für den Bereich der geplanten FNP-Änderung liegt keine verbindliche Bauleitplanung vor.

4.4. Landschaftsplanung

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Friesland wurde 2017 fortgeschrieben. Der Änderungsbereich befindet sich in einem Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung, der von Wallhecken abgegrenzt wird.

Im Zielkonzept wird eine umweltverträgliche Nutzung und südlich eine Vorrangige Entwicklung von Gewässer und Randbereichen benannt.

Im Landschaftsplan (LP) für die Gemeinde Bockhorn ist der Bereich als besiedelter Bereich Sport- Spiel- und Erholungsanlagen dargestellt. Es befinden sich angrenzend Wallhecken, deren Erhalt und Pflege ein Ziel ist..

4.5. Anhängige Fachplanungen

Fachplanungen, die den Änderungsbereich oder sein Umfeld betreffen, sind nicht bekannt.

5. Planungsziele

Die Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Betreuungsplätzen für Kinder in Wohnortnähe dient den Wohn- und sozialen Bedürfnissen der Bevölkerung, insbesondere von Eltern mit Kindern im Vorschulalter. Aber auch für Kinder im Grundschulalter sollen Betreuungsplätze in Wohnortnähe bereitgestellt werden: Ab dem 1. August 2026 haben alle Erstklässlerinnen und Erstklässler in Niedersachsen Anspruch auf täglich acht Stunden Unterricht und Betreuung in der Schule. Damit soll eine Betreuungslücke geschlossen werden, die nach der Kita-Zeit für viele Familien entsteht. Der bundesweite Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung in der Grundschule wird entsprechend der bundesgesetzlichen Regelungen schrittweise eingeführt. Dieser wird in den nachfolgenden Jahren um jeweils eine Klassenstufe ausgeweitet und soll mit Beginn des Schuljahres 2029 abgeschlossen sein. Somit erreicht das Thema „Ganztagsbetreuung“ auch den Kindergarten bzw. Grundschulstandort in Grabste. Ein ausreichendes Betreuungsangebot trägt wesentlich zur Attraktivität des Wohnorts wirkt sich damit positiv auf die soziale Bewohnerstruktur aus.

Die Errichtung eines neuen Kindergartens als auch die Erweiterung der Grundschule aufgrund der Ganztagbetreuung sind notwendig, weil im baulichen Bestand in Grabste keine ausreichenden Möglichkeiten vorhanden sind. Die Erweiterungen an sich werden erforderlich, weil sich der Betreuungsbedarf der Eltern der Kindergartenkinder auf den Vormittag konzentriert, eine gleichmäßige Auslastung der Kindergartenplätze am Vormittag und am Nachmittag also nicht gegeben ist; die erhöhte Nachfrage in der ersten Tageshälfte hat somit einen erhöhten Raumbedarf zur Folge. Aus den eben genannten Gründen soll eine Kinderbetreuung weiterhin unbedingt wohnortnah angeboten werden. Standorte in anderen Ortsteilen der Gemeinde kommen daher nicht in Betracht. Alternativstandorte in Grabste wurden zwar geprüft, kamen aber aus verschiedenen Gründen nicht infrage (mangelnde Größe, Entfernung vom jetzigen Standort, keine eigentumsrechtliche Verfügbarkeit).

Aufgrund der gestiegenen Betreuungsquote und des gesetzlichen Anspruchs auf einen Kindergartenplatz bzw. Betreuungsplatz in der Grundschule, ist es für die Gemeinde wichtig, umgehend neue Betreuungsangebote zu realisieren. Es besteht daher kein Grund, mit der Bauleitplanung noch abzuwarten.

Die ausgewählte Fläche wird so dimensioniert, dass die gesetzlichen Vorgaben vom konkret geplanten Vorhaben erfüllt werden können. Zudem sind in angemessenem Umfang Ergänzungen und Erweiterungen berücksichtigt.

6. Konzeption

Bei der Suche nach Betreuungsplätzen im Kindergarten gilt das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern nach § 5 SGB VIII². Somit ist der Einzugsbereich des geplanten Kindergartens ganz Bockhorn, jedoch vorrangig der Ortsteil Grabstede und der südliche Gemeindebereich. Für die Gemeinde ist es naheliegend angrenzend an den bestehenden Standort den Neubau zu planen. Aus Platzgründen muss für den neuen Kindergarten auf den angrenzenden Sportplatz ausgewichen werden. Durch die bereits vorhandene Schule und den Kindergarten ist die Erschließung des neuen Kindergartengrundstücks bereits vorhanden bzw. mit geringem Aufwand herzustellen. Es ergeben sich vor allem durch den Busverkehr Synergien mit der Grundschule. Der Standort ist zudem nur weniger als 400 m von der Hauptstraße L 816 entfernt. Die Gemeinde hat die absehbaren Nutzungsinteressen abgewogen. Eine Flächenkonkurrenz zu den bereits ansässigen Einrichtungen besteht demnach nicht. Der südliche Teil des Flurstücks wird weiterhin als Sportplatz für den Schleuderballverein zur Verfügung stehen. Der bestehende Kindergarten soll als zusätzliche Räumlichkeit für die Schule genutzt werden. Deren Raumbedarf sich durch die anstehende Ganztagsbetreuung erhöht bzw. verändert. Die Räumlichkeiten des jetzigen Kindergartens können somit ohne größeren baulichen Aufwand der Grundschule zugeschlagen werden, z.B. für die Unterbringung der Mensa, für Besprechungsräume und Ganztagsangebote. Hierdurch würden im Grundschulgebäude selbst wieder Raumkapazitäten frei, so dass eine weitere Unterbringung von Klassen in Containern somit entbehrlich würde.

Insgesamt erfüllt der gewählte Standort die zu stellenden Anforderungen, so gut, dass von einer Betrachtung alternativer Standorte abgesehen wird. Zumal solche in Grabstede nicht oder nicht in geeigneter Form vorhanden oder verfügbar sind.

7. Abwägung raumordnerischer Belange

Im Hinblick auf das o. g. Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft ist festzustellen, dass der Änderungsbereich in einem Bereich liegt, der von einer Mischung aus Siedlung und landwirtschaftlicher Nutzung geprägt ist. Durch die Errichtung eines Kindergartens auf dem gleichen Flurstück der bestehenden Schule und Kindergarten, kommt es zu einer sinnvollen Arrondierung des Ortsrandes. Der Änderungsbereich wird aktuell bereits als Sportplatz und somit nicht landwirtschaftlich genutzt. Zudem befinden sich auch weitere, bebaute Teile der Siedlung in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft. Insofern wird durch die vorliegende Planung die Siedlungsentwicklung nicht erstmals in landwirtschaftliche Flächen hinein ausgedehnt. Das Vorbehaltsgebiet wird also in Bestand und Funktion nicht wesentlich beeinträchtigt. Daher stellt die Gemeinde die Belange der Landwirtschaft im Rahmen der Abwägung zurück. Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze der Raumordnung der Abwägung zugänglich.

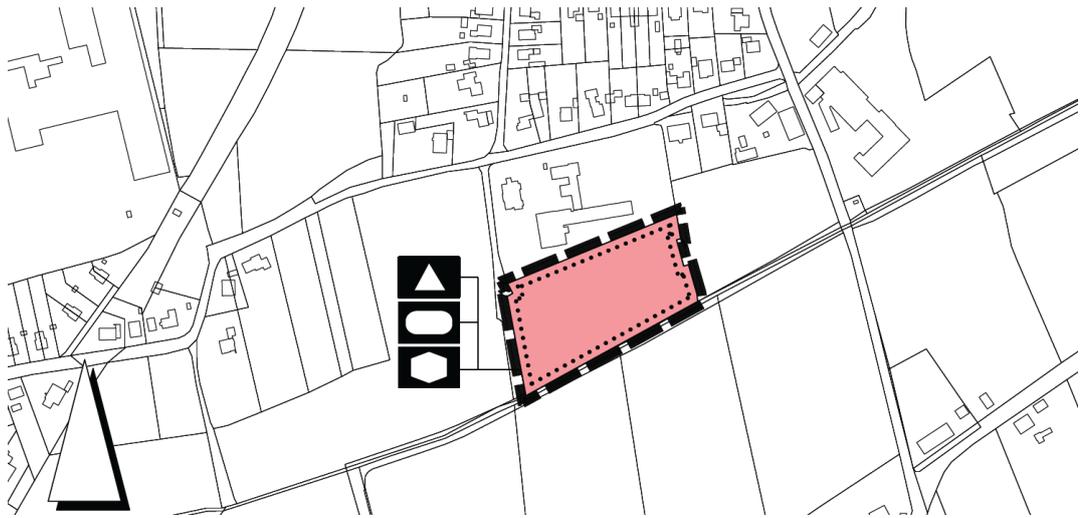
8. Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplans

² Sozialgesetzbuch (SGB) Achstes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) zuletzt geändert am 21.12.2022

Die ausgewählte Fläche schließt an die zusammenhängende Bebauung der vorhandenen Schule und des Kindergartens, sowie dem Ortsteil unmittelbar an.

Die Abgrenzung der Fläche für den Gemeinbedarf Zweckbestimmung „Schule“ und „Sozialen und sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ resultiert aus der Umgrenzung des Flurstücks, die noch nicht als Fläche für den Gemeinbedarf ausgewiesen ist.

Abb. 4: Auszug aus der Planzeichnung der 12. Änderung des FNPs o. M.



9.

Nachrichtliche Übernahmen

Im Änderungsbereich befinden sich keine nachrichtlichen Übernahmen, die in die Planzeichnung zu übernehmen sind.

10.

Hinweise

Es erfolgen Hinweise - sofern sie auf der Maßstabsebene des FNP sinnvoll sind – die bei der späteren Festsetzung in den folgenden B-Plänen sowie im Baugenehmigungsverfahren beachtlich sind.

Baunutzungsverordnung

Die Baunutzungsverordnung gibt die Darstellungsmöglichkeiten für die Bauleitplanung vor. Zur Klarstellung, welche Fassung anzuwenden ist, wird auf der Planzeichnung ein entsprechender Hinweis angebracht.

11.

Umweltbericht

Wird zur frühzeitigen Beteiligung ergänzt.

12.

Eingriffsregelung

Wird zur frühzeitigen Beteiligung ergänzt.

13.

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Wird zur frühzeitigen Beteiligung ergänzt.

14. Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Wird zur frühzeitigen Beteiligung ergänzt.

15. Verfahrensvermerke

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bockhorn hat in seiner Sitzung am 07.11.2023 die Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte per Anschreiben vom mit der Aufforderung zur Abgabe von schriftlichen Stellungnahmen bis zum

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am die öffentliche Auslegung der Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans hat mit dem Entwurf der Begründung sowie den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis zum öffentlich ausgelegen. Während dieser Zeit standen die Auslegungsunterlagen auch in digitaler Form auf der Website der Gemeinde zur Verfügung.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte per Anschreiben vom mit der Aufforderung zur Abgabe von schriftlichen Stellungnahmen bis zum

Nach Prüfung der Stellungnahmen hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bockhorn in seiner Sitzung am den Feststellungsbeschluss zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst.

16. Zusammenfassende Erklärung

(Wird zum Feststellungsbeschluss ergänzt)

Aufgestellt:

Thalen Consult GmbH

Neuenburg, den 29.02.2024

i.A. M. A. Gerke Galts

S:\Bockhorn\12448_Kindergarten_12_FNP_Änderung\06_F-
Plan\01_Vorentwurf\Begrueudung\2024_02_28_12448_FNP_Begr_VE.docx